#### Wissenschaftliche Dienste



# Deutscher Bundestag

## **Kurzinformation**

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Abweichung von den Vorgaben eines Bebauungsplans

Das deutsche Bauplanungsrecht sieht Möglichkeiten zur Abweichung von den jeweils im Plangebiet geltenden Vorgaben vor. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung hängen davon ab, ob für das jeweilige Gebiet ein Bebauungsplan vorliegt oder nicht.

Ein Bebauungsplan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung (§ 8 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans können solche Ausnahmen zulassen werden, die der Bebauungsplan selbst ausdrücklich vorsieht (§ 31 Abs. 1 (BauGB). Darüber hinaus kann ein Bauvorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn hierdurch die Grundzüge der städtebaulichen Planung nicht berührt werden, die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist und Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde (§ 31 Abs. 2 BauGB). Die Vorgaben des § 31 BauGB zu Ausnahmen und Befreiungen können auch entsprechende Anwendung für Gebiete finden, die zwar nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen, für die aber ein Bebauungszusammenhang in einem Ortsteil anzunehmen ist (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Gebiete, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen und keinen Bebauungszusammenhang in einem Ortsteil aufweisen, werden in § 35 Abs. 1 BauGB als **Außenbereich** bezeichnet. Der Außenbereich ist grundsätzlich von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit diese nicht ihrem Wesen nach in den Außenbereich gehören (vgl. Mitschang/Reidt, Randnummer 1). Anlagen, die ihrem Wesen nach in den Außenbereich gehören, werden von dem grundsätzlichen Bauverbot privilegiert, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 BauGB). Anlagen, die dieser Privilegierung nicht unterfallen, können im Einzelfall nur **ausnahmsweise** zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Die Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 31 BauGB liegt im Ermessen der nach den jeweiligen Bauordnungen der Länder zuständigen Bauaufsichtsbehörde; für die Entscheidung bedarf es neben dem Antrag auf Erlass einer Baugenehmigung keines gesonderten Antrags, die Prüfung erfolgt von Amts wegen (vgl. Reidt, Randnummern 17 ff., 24, 43). Auch die Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB erfolgt durch

#### WD 7 - 3000 - 060/22 (12.07.2022)

#### © 2022 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

die jeweils zuständige Bauaufsichtsbehörde im regulären Baugenehmigungsverfahren. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung nach den §§ 31, 35 BauGB im **Einvernehmen mit der Gemeinde** (§ 36 Abs. 1 BauGB). Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen nur dann versagen, wenn dem Bauvorhaben Gründe entgegenstehen, die sich unmittelbar aus den §§ 31, 35 BauGB ableiten lassen (§ 36 Abs. 2 BauGB). Über das Einvernehmen der Gemeinde hinaus bedarf es keiner weiteren Zustimmung der Bundes- oder Landesparlamente.

Neben der Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen kann auch der Bebauungsplan geändert werden. Ein Bebauungsplan wird grundsätzlich eigenverantwortlich von der Gemeinde aufgestellt (§ 2 Abs. 1 BauGB). Das nähere Verfahren für die Aufstellung ist in den §§ 2 ff. BauGB normiert. Vorbehaltlich länderspezifischer Sonderregelungen wird der Bebauungsplan von der Gemeinde als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Durch Satzungen kann eine Gemeinde selbst verbindliche Rechtsvorschriften für diejenigen Angelegenheiten erlassen, die in ihre Zuständigkeit fallen (vgl. Weber). Neben diesem Beschluss der Gemeinde bedarf es in Ausnahmefällen für bestimmte Arten von Bebauungsplänen auch der Genehmigung der jeweils nächsthöheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB). Für die **Änderung** eines bestehenden Bebauungsplans gilt grundsätzlich dasselbe Verfahren wie für die Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 1 Abs. 8 BauGB). Wenn durch die Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und keine nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung zu erwarten sind, kann der Bebauungsplan ausnahmsweise im vereinfachten Verfahren geändert werden (§ 13 Abs. 1 BauGB). Das vereinfachte Verfahren sieht in § 13 Abs. 2, 3 BauGB zum Zwecke der Beschleunigung verfahrensbezogene Erleichterungen im Vergleich zum regulären Änderungsverfahren vor (vgl. Mitschang, Randnummer 17). Einer Zustimmung der Bundes- oder Landesparlamente bedarf es weder für die Aufstellung noch für die Änderung von Bebauungsplänen.

### Quellen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, abrufbar unter: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BauGB.pdf">https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BauGB.pdf</a> (Letzter Abruf: 11.07.2022).
- Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Auflage 2022, Kommentierung zu § 13 BauGB.
- Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Auflage 2022, Kommentierung zu § 35 BauGB.
- Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Auflage 2022, Kommentierung zu § 31 BauGB.
- Weber, in: Weber, Rechtswörterbuch, 28. Edition 2022, Stichwort: Satzung.

\* \* \*